

**Entscheidung Nr. 9570 (V) vom 3.12.2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 200 vom 31.12.2010**

Anregungsberechtigte:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 24.08.2010 eingegangene Indizierungsanregung am 3.12.2010
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**The Tournament – Battle Royale**
unter Killern“ (90 Min.),
Ascot Elite Home Entertainment,
Stuttgart,

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Bei der DVD **„The Tournament – Battle Royale unter Killern“** (Lauflänge: 90 Min.), des Regisseurs Scott Mann, vertrieben von Ascot Elite Home Entertainment, Stuttgart, handelt es sich um einen britischen Spielfilm des Action-Genres. Der Film wurde im Jahre 2009 produziert und in Deutschland am 03.12.2009 als DVD veröffentlicht. Darsteller sind u.a. Ving Rhames, Robert Carlyle und Kelly Hu.

Über diesen Film hinaus beinhaltet die DVD zwei Vorabtrailer („Cargo“, „Boston Streets – What doesn't kill you“), den Trailer zum Hauptfilm, Interviewsequenzen mit dem Regisseur und einigen Darstellern, ein „Making of“ („Beim Dreh“) und eine Trailershow zu den Filmen „Nichts als die Wahrheit“, „Blutrache“, „50 Dead Men Walking – der Spitzel“, „Boston Streets“ und „Cargo – der Weltraum ist kalt“.

Der Film ist auch in einer um ca. zwei Minuten geschnittenen Version (88 Min.) als DVD erhältlich (FSK: „Keine Jugendfreigabe“, Sitzung des Arbeitsausschusses vom 14.10.2009). Die 90minütige Fassung hatte in der Sitzung des Arbeitsausschusses der FSK vom 10.09.2009 keine Kennzeichnung erhalten.

Der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) lag der Film insgesamt zweimal zur Begutachtung vor. Die in der Sitzung am 30.09.2009 vorgelegte Version erhielt das Kennzeichen „SPIO/JK geprüft: Strafrechtlich unbedenklich“, während eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG angenommen wurde.

Die verfahrensgegenständliche DVD-Version, geprüft in der Sitzung der SPIO-JK vom 05.11.2009, trägt das Kennzeichen „SPIO/JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Alle sieben Jahre findet in einer großen Stadt die Weltmeisterschaft der 30 besten Profikiller statt. Nach den Regeln wird nur einer überleben und das Preisgeld von 10 Millionen Dollar bekommen. Niemand außer den Beteiligten und einem Kreis vermögender Zuschauer weiß etwas von diesem Ereignis, das nun in London stattfindet. Die Stadt ist mit Kameras ausgestattet, so dass die Eingeweihten in einer Art Zentrale, in die das Ereignis übertragen wird, zuschauen und Wetten auf den Sieger abschließen können. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben einen Peil- und Explosionssender in ihrem Körper eingepflanzt, der ihre jederzeitige Ortung ermöglicht und es dem Veranstalter erlaubt, sie per Knopfdruck zu töten. Dies soll in jedem Fall geschehen, wenn der Wettkampf innerhalb von 24 Stunden noch keine Siegerin oder keinen Sieger hervorgebracht hat.

Der Veranstalter hatte im Vorfeld des Wettkampfes die schwangere Frau des früheren Champions Joshua Harlow durch die asiatische Killerin Lai Lai Zen umbringen lassen. Harlow weiß über die Hintergründe und die Begehung der Tat nichts, außer dass sich die Täterin oder der Täter im Teilnehmerfeld befindet. Wie von dem Veranstalter beabsichtigt, veranlasst ihn dies, nochmals an dem Turnier teilzunehmen, um seine Frau zu rächen.

Die Killer jagen sich durch die Stadt und töten sich gegenseitig in zahlreichen Auseinandersetzungen. Der Franzose Bogart kann sich den Peilsender herausschneiden, was seine Ortung unmöglich macht. Er versenkt ihn in einer Tasse Kaffee, die ein Priester trinkt, der daraufhin zunächst ahnungslos zwischen die Fronten gerät. Als Bogart und Lai Lai in der Kirche des Priesters aufeinandertreffen, kann Lai Lai den Kampf für sich entscheiden und erkennt anschließend, dass der Priester unbeabsichtigt in den Wettkampf geraten ist. Sie versucht mittels Telefonanruf den Veranstalter davon zu überzeugen, dass der Priester aus der Schusslinie genommen werden müsse, doch hat der Veranstalter bereits Wetten gegen den Priester ange-

nommen und lässt ihn im Wettbewerb. Lai Lai nimmt den Priester nun in ihre Obhut. Dieser beeinflusst wiederum sie mental. Es kommt heraus, dass sie die Mörderin Harlows Frau ist, was sie bereut. Das Turnier soll der Abschluss ihrer Killerkarriere sein. Sie möchte sich mit dem Preisgeld zur Ruhe setzen bzw. mit ihrem eigenen Tod die gerechte Strafe erhalten. Parallel wird erzählt, wie sich Harlow durch das Turnier kämpft und von dem sadistischen Killer Miles erfährt, dass Lai Lai die Mörderin seiner Frau ist. Miles konnte Harlow zunächst in seine Gewalt bringen und ihn foltern. Harlow kann sich jedoch befreien, indem er Miles in Brand setzt.

Dieser überlebt jedoch und trifft nun auf Lai Lai, die den Kampf gegen ihn gewinnt. Sie gibt jedoch dem Bitten des Priesters nach und will Miles am Leben lassen. Der Veranstalter stellt klar, dass dies gegen die Regeln sei und lässt Miles explodieren.

Schließlich sind noch Lai Lai, der Priester, Harlow und Bogart am Leben. Es entsteht eine Verfolgungsjagd, bei der der Priester einen Bus fährt, Lai Lai bei ihm ist und von Harlow in einem Tanklaster verfolgt wird. Bogart wird von dem Bus überfahren, der Tanklaster explodiert, was Harlow aber überlebt.

Der Priester kann seinen Peilsender herauswürgen und mit Lai Lai in eine Kirche fliehen. Dort findet sie Harlow und es kommt zum Finale zwischen den Killern und zur Aussprache über Lai Lais Mord an Harlows Frau. Harlow erfährt von dem Mord-Auftrag des Veranstalters. Es sieht so aus, als schneide er Lai Lai die Kehle durch. Anscheinend entfernt er jedoch ihren Peilsender. Harlow wird zum Sieger gekürt und stellt dabei den Veranstalter zur Rede. Dieser beschreibt seine Motivation zum Auftragsmord an Harlows Frau. Daraufhin, Sekunden vor Ablauf der 24 Stunden, steckt Harlow dem Veranstalter Lai Lais Sender in den Mund, woraufhin beide mit Ablauf der 24 Stunden explodieren. Lai Lai erwacht in den Armen des Priesters.

Die vorliegende DVD-Filmfassung hat von der Juristenkommission der SPIO die Bewertung „*SPIO/JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung*“ erhalten.

In der zuvor vorgelegten Schnittfassung erkannte die Juristenkommission (Prüfsitzung vom 30.09.2009) noch den Tatbestand der schweren Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG, eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung. Diese Einschätzung ergab sich unter Berücksichtigung zusätzlicher Szenen brutaler Gewalt in Verbindung mit dem Gesamtthema des Films, der dargestellten menschenverachtenden, fremdes Leiden missachtenden Gesinnung der fast beliebig mordenden Profikiller. Zu Unterhaltungszwecken würden Menschen zu modernen Gladiatoren degradiert, auf deren Überleben noch Wetten abgeschlossen werden könnten. Als besonders gravierend empfand die SPIO-JK die jugendaffine, da an Computerspiele erinnernde, Präsentation des Geschehens. Bei dem geprüften Film liege eine nahe Gefahr dahingehend vor, dass nicht nur Kinder durch die Gewaltdarstellungen nachhaltig verängstigt würden, sondern dass Kinder und Jugendliche auch unreflektiert die von den Profikillern praktizierten Folterungen und Morde wenigstens zum Teil im obigen Sinne in ihr Handlungsspektrum übernehmen. Mit Blick auf die Gewaltdarstellungen komme erschwerend hinzu, dass der Film für jugendliche Zuschauer dramaturgisch ansprechend gestaltet sei, er sei streckenweise von „cooler“ Musik begleitet, locke mit gefälliger Kameraführung und jedenfalls zum Teil attraktiven Darstellerinnen und Darstellern.

Der Film enthalte die massive und lediglich am Schluss hinterfragte Botschaft, dass das Töten von Menschen wie ein Spiel sei, bei dem nur einer gewinnen könne. Auch wenn der Veranstalter des mörderischen Spiels am Ende ums Leben komme, so treffe das für die mehrfach im Film gezeigten Handlanger nicht zu, wie z.B. die Mitarbeiter, die das Geschehen am Monitor begleiteten und für die Wettenden aufbereiteten. Deren Beihilfe zum strafbaren Handeln des Chefs bleibe sanktionslos.

Die verfahrensgegenständliche DVD-Version, geprüft in der Sitzung der SPIO-JK vom 05.11.2009, trägt das Kennzeichen „SPIO/JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“. Obschon immer noch „zahlreiche exzessive Gewaltakte und Grausamkeiten“ enthaltend, sei diese Fassung um mehrere Hinrichtungen, explodierende Körper und zynische Redewendungen gekürzt bzw. durch Darstellungen aus der durch die FSK mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Fassung ersetzt. Zur Frage der schweren Jugendgefährdung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG führte die SPIO-JK Folgendes aus:

„Als höchst problematisch erwies sich für die JK jedoch die entscheidende Frage, ob die geänderte Fassung eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung enthält.

Der Qualifikationstatbestand des § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG liegt dann vor, wenn durch das Medium die Erziehung junger Menschen (Kinder und Jugendliche) zu sittlich verantwortungsbewussten Persönlichkeiten unmittelbar in Frage gestellt wird, weil sie durch die Wahrnehmung oder Nutzung von Trägermedien dieser Art der nahen Gefahr ausgesetzt werden, dass sie eine dem – aus der Werteordnung unseres Grundgesetzes abgeleiteten - Erziehungsziel entgegengesetzte Haltung einnehmen (vgl. dazu Scholz/Liesching, Jugendschutz, 4. Auflage, S. 97 mit ausführlichen Hinweisen auf eine umfangreiche Rechtsprechung: grundlegend bereits BGHSt 8, 80 <83>). Entscheidend soll die nahe Gefahr einer sozial ethischen Desorientierung von Minderjährigen vermieden werden.

Vorliegend ergibt sich die Problematik zunächst aufgrund der Thematik des Films: Sie beinhaltet das Spiel um Menschenleben. Die Zocker sind gelangweilte und offensichtlich sehr wohlhabende Männer und Frauen. Für sie wird dieses Turnier als eine exzessive Blutorgie inszeniert und mit mehreren Kameras live auf Großbildschirmen übertragen. Eine Anzeigetafel hält die Zuschauer auf dem aktuellen Stand, die Namen eliminierten Killer werden sofort gelöscht. Die widerliche Menschenjagd wird nicht öffentlich gemacht: Sämtliche tötungs- und provozierten Unfallszenen werden der ahnungslosen Öffentlichkeit als Terroranschläge und außergewöhnliche Verkehrsunfälle vermittelt.

Aber auch die Machart von The Tournament ist aus der Sicht eines verständigen Jugendschützers nicht unproblematisch: Ansprechend fotogene und sportliche Akteure, kampferprobt und skrupellos, eine reizvolle junge Asiatin als eine der beiden Protagonisten. Akrobatische Stunts und eindrucksvolle Kampfszenen, eine Vielzahl von technisch spektakulären Feuerwerken, untermalt mit fetziger Musik gestalten den gesamten Film für Jugendliche durchaus nicht unattraktiv.

Anfällige Minderjährige könnten Gefahr laufen, das elegante Auftreten sowie die mörderische Gesinnung der sowohl Profikiller als auch der Glücksspieler als erstrebens- und nachahmenswert anzusehen.

Die JK hat diese Problematik hinterfragt und gelangt nach längerer Diskussion zu dem Ergebnis, dass eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung (noch) nicht vorliegt. Bei dieser Entscheidung haben sich die Mitglieder insbesondere von folgenden Überlegungen leiten lassen: Die Story um das Killerturnier erscheint selbst einem durchschnittlichen Jugendlichen als unrealistisch und unreal. Der Plot ist nicht glaubhaft. Ein solches Turnier kann nicht ohne eine Reaktion der Strafverfolgungsbehörden stattfinden. Ebenso unglaublich und geradezu phantastisch sind auch die angeblichen Fähigkeiten der Akteure. So zum Beispiel der französische Killer: Mehrfach hüpfte und springte er in Riesensätzen in schwindelnder Höhe auf Hausdächern herum. Dann gelingt es ihm, eigentlich wehrlos auf dem Rücken liegend und sich mit den Füßen gegen einen Streifenwagen stemmend, der ihn mit rasender Geschwindigkeit etliche Meter auf dem Asphalt vor sich her schiebt, diese Tortur schadlos zu überstehen. Oder der Texaner Slade, der von dem Turniersieger Harlow regelrecht in Brand gespuht wird, diesen Brandanschlag, welcher sein Gesicht grauenvoll entstellt, aber überlebt. Weitere Actionszenen sind ebenfalls überzogen. Diese Realitätsferne lässt eine Nachahmung anfälliger Jugendlicher nicht befürchten. An dieser Einschätzung vermag die bildgewaltige Inszenierung des Plots um das Töten wegen erheblicher Geldsummen nichts zu ändern.“

Die 90minütige Fassung hatte in der Sitzung des Arbeitsausschusses der FSK vom 10.09.2009 mit folgender Begründung keine Kennzeichnung erhalten:

„Idee und Handlung des Filmes konfrontieren den Zuschauer direkt mit einer menschenverachtenden Thematik. Es werden keine Außerirdischen oder Untote niedergemetzelt, in „The Tournament“ sind es die Auftragskiller und unschuldige Passanten gleichermaßen und es kann jede beliebige Großstadt und jeden dort betreffen. Menschen die im Spiel stören, werden getötet, ganz beliebig, sie stellen lediglich den Kollateralschaden dar.

Der Film zeigt eine Orgie der Gewalt, die brutal und in menschenverachtender Weise präsentiert wird. Hinrichtungsszenen, explodierende Körper und Schießereien wechseln sich ab. Der Film schwelgt in diesen Bildern und präsentiert ständig verschiedene Waffen die der Vernichtung der Gegner dienen. Es entsteht der Eindruck von Waffenfetischismus. Die drastisch inszenierte Gewalt und Tötung erscheinen nach Meinung der Ausschussmitglieder dramaturgisch nicht in eine solide Story eingebunden, wodurch deutlich der Eindruck von Selbstzweckhaftigkeit entsteht. Außer den Personen in der Wettzentrale und den Technikern gibt es nur den Kampf „jeder gegen jeden“ und dessen Vernichtung. Die Wirkung beurteilte der Ausschuss als stark verrohend.

Seine in epischer Breite realitätsnah dargestellte Gewalt wirkt beim Betrachter lange nach und ist aus Sicht der Ausschussmitglieder als einfache Jugendgefährdung einzustufen.

Es gibt nur eine Szene, in der sich der Killer Bogart mit den Füßen gegen das fahrende Polizeiauto stemmt und nicht überrollt wird, die so unglaublich und ins Comichafte führt, dass eine Distanzierung denkbar erscheint.

Menschliche Gefühle wie Mitleid oder Freundschaft tauchen zwar zwischen Lai Lai und dem Priester Macavoy auf, bleiben aber unglaublich und führen zum liquidierenden Eingreifen der „Spilleitung“.

Erst eine um ca. zwei Minuten geschnittenen Version (88 Min.) hat in der Sitzung des Arbeitsausschusses der FSK vom 14.10.2009 die Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ erhalten. An expliziten Gewaltdarstellungen werde zwar nicht gespart, doch kämen diese in vielen Szenen überzogen und skurril daher, wodurch sich Distanzierungsmöglichkeiten ergäben. Die Grundlage der Geschichte (Weltmeisterschaft der Profikiller) sei „eigentlich höchst unmoralisch“, doch durch die Person des Priesters ändere sich die Moral des Films. Er, der zumindest die Killerin Lai Lai Zen zur Abkehr von der Gewalt bewege, biete sich als positive Identifikationsfigur an, während hingegen alle bösen Figuren im Verlaufe des Films getötet würden. Gegen Ende des Films würden den den Film über die Hälfte prägenden Darstellungen sinnloser Gewalt und Tötungen zunehmend moralische Argumente entgegengesetzt.

Das ... regt auf Hinweis derdie Indizierung des Films an.

In der Anregungsbegründung wird darauf verwiesen, dass das Töten der Rivalen der einzige Weg sei, das Spiel zu überleben. Die Tötungssequenzen erfolgten detailreich und würden durch Schnitttechnik übervisualisiert dargestellt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt.

Mit Schreiben vom 03.09.2010 erklärte sie, keine Einwände gegen die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens zu haben und übersandte die vorhandenen Bescheinigungen der SPIO-JK und FSK zu den geprüften Fassungen des Films.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung

sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „**The Tournament – Battle Royale unter Killern**“ (Lauflänge: 90 Min), des Regisseurs Scott Mann, vertrieben von Ascot Elite Home Entertainment, Stuttgart, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend und stellt Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dar.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.

- wenn Gewalt und ihre Folgen verharmlost werden.
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Das 3er-Gremium sah durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an. In dem Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Der Film stellt sich in seinem Verlauf zunehmend als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungsvorgängen an Menschen dar.

So unrealistisch die Inszenierung des Turniers auch sein mag, so menschenverachtend ist die Idee dahinter. Diese wird schließlich auch nicht gänzlich in Frage gestellt. Das Turnier hat offensichtlich eine längere Tradition und die im weiteren Verlauf inszenierte Empörung und moralische Distanzierung bezieht sich in erster Linie darauf, dass der ehemalige Champion Harlow durch die Ermordung seiner Frau zur Teilnahme an dem Turnier gebracht worden ist. Auch Lai Lai Zens Abkehr vom Beruf der Killerin hat wesentlich mit der Ermordung Harlows Frau zu tun. Der Priester hat zwar einen Beitrag daran, dass sich die letztverbleibenden Killer nicht gegenseitig umbringen und er hilft Lai Lai bei der Abkehr von der Gewalt, aber dass Harlow am Schluss das Verhalten des Turnierveranstalters wiederum mit dessen Tötung beantwortet, wird durch niemanden in Frage gestellt. Das Töten von Menschen hat nach Auffassung des Gremiums in allen Facetten des Films und zu jeder Zeit eine hohe Selbstverständlichkeit, die dem Erziehungsziel der Vermittlung eines gewaltfreien Umgangs miteinander und der Achtung der Menschenwürde der Anderen zutiefst zuwiderläuft. Die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen werden nicht nur ständig übertreten, sondern erscheinen als nicht im Geringsten existent. Grenzen bestehen allenfalls innerhalb einer Art „Killerehre“. Dies wird z.B. deutlich, wenn Lai Lai berichtet, dass ihr die Ermordung von Harlows Frau noch emotional nachgehe, da deren Blick ausgesagt habe, dass sie überhaupt nicht gewusst habe, was der Grund für ihre Ermordung sei. Demnach reicht Lai Lai, die eine der Sympathieträgerinnen des Films ist, ein nachvollziehbarer Grund oder überhaupt eine Begründung aus, um Menschen guten Gewissens gegen Geld zu töten.

Im Verhältnis zu der von der FSK mit „keine Jugendfreigabe“ bewerteten Fassung begründen die darüber hinausgehenden Gewaltdarstellungen in der vorliegenden Version den Eindruck der Selbstzweckhaftigkeit. Der Eindruck, dass der Sinn der Rahmenhandlung einzig darin besteht, möglichst viele spektakuläre Tötungs- und Verletzungsszenen zu präsentieren, wird insbesondere in den Szenen deutlich, die derart ausführlich die Verletzungshandlungen präsentieren, dass ein erzählerischer Zweck darin nicht mehr zu sehen ist. Es geht offenbar nur noch um das darstellerische Spektakel selbst.

Hinsichtlich der Ausführlichkeit und Detailliertheit der Mord- und Metzelszenen weist das Gremium insbesondere auf folgende Szenen hin:

- 1:46 und 1:51 Min.: Der Killer Walker schießt mehrfach auf den bereits am Boden liegenden und blutenden Konkurrenten. Dessen Körper krampft durch die Treffer zusammen.
- 16:20 Min.: Im Kampf mit Lai Lai Zen werden dem anderen Killer die Finger gebrochen und Blut spritzt von der Hand weg. Akustisch durch Knackgeräusche untermalt, ist dies in einer kurzen Nahaufnahme zu sehen.
- 16:48 bis 16:51 Min.: Lai Lai Zen schießt dem Konkurrenten in den Kopf. Zu sehen ist das Eintrittsloch auf der Stirn. Blut spritzt an die Wand und er sackt auf der Toilette zusammen.

- 17:07 bis 17:08 Min.: Der Tote wird nochmals in Nahaufnahme auf der Toilette sitzend präsentiert.
- 21:35 Min.: Ein im Auto sitzender Killer, der bereits auf den Pfarrer angelegt hat, wird von einer Scharfschützin mittels Kopfschuss getötet. Das Blut spritzt von innen auf die Windschutzscheibe.
- 22:25 Min.: Der Scharfschützin wird von einem weiteren Killer der Kopf umgedreht, so dass das Genick bricht, was akustisch mit einem Knackgeräusch untermalt ist.
- 26:46 bis 26:48 Min.: Der Kampf zwischen Lai Lai Zen und dem Killer Petrov ist sehr drastisch. In dieser Szene tritt Petrov der am Boden liegenden Lai Lai Zen so stark in den Bauch, dass diese durch die Luft fliegt und gegen eine Säule prallt.
- 27:51 bis 27:53 Min.: Petrov wird von einer Handgranate zerfetzt, die an seinem Gürtel explodiert. Sein Körper zerteilt sich blutig in alle Richtungen.
- 29:16 bis 29:17 Min.: Auf der Monitorwand in der Zentrale wird unter dem Jubel der Zuschauer das Zerfetzen Petrovs Körper im Zuge der Explosion nochmals präsentiert.
- 31:38 Min.: Der Killer Slade hat einen Mann in einem Müllcontainer erschossen und ihm einen Finger abgerissen. Die Leiche wird mitsamt der verstümmelten Hand in Großaufnahme präsentiert.
- 34:29 bis 34:30 Min.: Eine Killerin bedroht den Pfarrer aus einem Autowrack heraus. Lai Lai Zen erschießt diese mit einem Kopfschuss. Das Einschussloch ist groß im Bild.
- 37:22 Min.: Ein als Polizist verkleideter Killer wird in einer kurzen Szene mittels Kopfschuss getötet. Ein Blutschwall spritzt weg.
- 42:44 bis 42:56 Min.: In einer Table-Dance Bar treffen neun Killer aufeinander. Es entsteht ein Blutbad. Miles schießt einem Mann in den Kopf. Die Stripperin hinter diesem bekommt Blut ab. Ein Schuss trifft die Stripperin neben einem Mann mit Cowboyhut. Danach wird dieser Mann erschossen, der von den Kugeln erfasst nach hinten in einen Spiegel geschleudert wird und zu Boden geht. Dies wird alles sehr blutig präsentiert.
- Der Killer Miles erschießt eine nackt am Boden liegende Stripperin und kommentiert dies mit den Worten „Danke Schätzchen“.
- 43:40 Min.: Der hinter einem umgestürzten Tisch verdeckte Miles erschießt einen in Zeitlupe auf ihn zuspringenden Konkurrenten. Ein Blutschwall spritzt durch die Luft. Von den Zuschauern am Monitor wird diese Szene umgehend bejubelt.
- 49:36 Min.: Miles drückt seinen Finger in Joshuas Stichwunde.
- 51:20 Min.: Miles schneidet dem gefesselten Joshua eine Fingerkuppe ab. Der Fingerstumpf hinter Joshuas Rücken ist zu sehen.
- 51:37 bis 51:38 Min.: Miles drückt eine Zigarre auf Joshuas Fingerstumpf aus.
- 52:46 Min.: Joshua setzt Miles in Brand.
- 52:50 bis 52:51 Min.: Die Flammen werden größer. Miles steht gänzlich in Flammen, nachdem Joshua eine Whiskeyflasche nach ihm geworfen hat und der Alkohol die Flammenentwicklung begünstigt.
- 59:20 Min.: Miles unterliegt im Kampf mit Lai Lai Zen. Diese erschießt ihn auf Bitten des Priesters nicht. Diese Wendung lässt der Organisator des Spiels nicht zu und tötet Miles durch die Explosion des eingepflanzten Senders. Das Blut spritzt durch den gesamten Verkaufsraum, in dem sich die Szene abspielt.
- 59:29 Min.: Der Priester schüttelt angeekelt Miles' Blut von seinen Händen. Alles ist voller Blut.
- 1:05:55 Min.: Ein Killer wird frontal von einem Bus erfasst, gerät unter diesen und wird mitgeschleift. Diese sehr schnelle Szene wird von entsprechenden Schmatzgeräuschen akustisch begleitet.

Diese Szenen machen deutlich, dass sich der Hauptzweck des Filmes in weiten Teilen in der visuell möglichst authentischen und detaillierten Darstellung exzessiver Gewalt und ihrer Folgen erschöpft. Die qualitativ wie quantitativ massive Darstellung von kompromissloser Gewalt gegenüber Menschen birgt bei jugendlichen Rezipientinnen und Rezipienten die erhebliche Gefahr einer emotionalen Abstumpfung gegenüber Gewalt und dem dadurch verursachten Leiden in sich.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Aufnahme der selbstzweckhaft und detailliert dargestellten Gewalthandlungen in den Katalog des § 18 Abs. 1 JuSchG zu sehen. Der Film wird von den durchgängigen Gewaltausbrüchen getragen und das mediale Geschehen weit überwiegend hierdurch geprägt.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft zeigen und sich wie der zu begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, vorliegend insbesondere die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film hat in den einschlägigen Rezensionen ein breites Echo gefunden (umfangreiche Übersicht der online-Rezensionen bei www.ofdb.de). Dabei wird zum Teil auf gesellschaftskritische Ansätze verwiesen, die die Thematik des grenzenlosen Voyeurismus kritisch betrachteten (www.filmreporter.de, www.blogs.taz.de). Auch die Besetzung der Rollen und die Leistung der Schauspieler findet ein überwiegend positives Echo. Aus den Rezensionen wird

auch deutlich, dass der Film in erster Linie zur Unterhaltung von Liebhabern der Genres Action und Splatter dient und in seiner künstlerischen Umsetzung nicht darüber hinausgeht. So schreibt z.B. ein Rezensent bei www.blogs.taz.de: „Das beste Feel-Good-Action-Movie der Saison.“ Eingangs stellt er aber auch folgendes fest: „Ja, zugegeben, *The Tournament* ist höllisch simpel gestrickt.“ Die Rezensentin von www.filmreporter.de fasst den wesentlichen Eindruck, den der Film hinterlässt und die verwendeten Stilmittel folgendermaßen zusammen: „Schon zu Beginn stellt Scott Mann klar: Dies ist kein Film für Weicheier. Gliedmaßen werden weggeschossen oder explodieren, Körper werden gnadenlos zerquetscht und Kopfschüsse gibt es am Fließband. Regisseur Mann folgt dieser klaren Ansage geradlinig bis zum Schluss. Schnörkellos inszeniert er einen Actionthriller, bei dem es nur um eines geht: töte oder du wirst getötet. Was so einfach aussieht, ist alles andere als simpel. Geschickt konzentriert sich Mann auf einige wenige Hauptdarsteller, damit auch niemand den Überblick über das Gemetzel verliert.“

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst und das Gremium erkennt auch unter Berücksichtigung der Rezensionen an, dass die Umsetzung und Inszenierung der Handlung genreadäquat und unterhaltsam gelungen ist. Allerdings stellt es auch fest, dass außer der zaghaft vorgetragenen Voyeurismuskritik und der Person des Pfarrers keine künstlerischen Elemente vorhanden sind, die die Aneinanderreihung exzessiver Gewalt und die Negierung der Menschenwürde schon im Grundkonzept der dargestellten Veranstaltung in dem Sinne künstlerisch auffangen könnten, dass die Belange des Jugendschutzes im Rahmen der Abwägung mit der Kunstfreiheit als nachrangig einzustufen wären. Auch wenn die kritischen Aspekte Teil des Gesamtwerkes sein mögen, so bleibt die realitätsferne Rahmenhandlung, aus der sich diese gesellschaftskritischen Ansätze ergeben, in erster Linie der Aufhänger für die detailreich dargestellten Mord- und Metzelszenen. Diese bilden den Schwerpunkt der Darbietung.

Die Intensität, mit der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden, überschreitet das Maß dessen, was nach Ansicht des Gremiums Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den präsentierten Gewalthandlungen die erhebliche Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden. Dies gilt allein schon hinsichtlich der Art der Darstellung, aber auch kontextuell umso mehr, als dass im Ergebnis die durch Überspitzung angedeutete Voyeurismuskritik wiederum nicht durch Einsicht der handelnden Personen, sondern vielmehr mit dem gewaltsamen Tod des Veranstalters beantwortet wird. Es ist weniger ein kritischer Ansatz, als vielmehr das selbstjustizielle Rachemotiv der Figur Harlow, die das Geschehen in dieser Hinsicht dominiert. Die eher unfreiwillig agierende Figur des Priesters, der überhaupt nur unter dem Schutz *Lai Lais* in der Lage ist zu überleben, ist nicht im Geringsten geeignet, einen künstlerischen Überbau zu schaffen, der die detaillierten und exzessiven Gewaltdarstellungen im Verhältnis zu den Belangen des Jugendschutzes rechtfertigen könnte.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung als hoch ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium

aufgrund der heutigen technischen Vervielfältigungsmöglichkeiten jedoch nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat intensiv diskutiert, ob darüber hinaus seiner Auffassung nach auch der Tatbestand des § 131 StGB verletzt ist. Das Gremium hat dies, ebenso wie das Vorliegen einer schweren Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3a und § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG letztlich verneint, ordnet den Grad der Jugendgefährdung, insbesondere aufgrund der oben genannten Szenen, jedoch nur knapp unterhalb der Schwelle zur schweren Jugendgefährdung bzw. zum Straftatbestand des § 131 StGB ein. Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.